

(4) Auszahlungen von Spareinlagen in Sparbüchern können außer bei dem kontoführenden Kreditinstitut auch bei den im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstituten und der Deutschen Post erfolgen (Freizügigkeitsverkehr). Im Freizügigkeitsverkehr erfolgen Auszahlungen nur an einen im Sparbuch eingetragenen Sparer gegen Vorlage des Sparbuches und des Personalausweises bzw. eines gleichgestellten Dokuments. Die Teilnahme am Freizügigkeitsverkehr wird im Sparkontovertrag vereinbart und vom kontoführenden Kreditinstitut im Sparbuch eingetragen. Das Kreditinstitut kann die Zulassung zum Freizügigkeitsverkehr versagen, wenn dies durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Auf Sparbücher von Jugendlichen können Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr auch an den gesetzlichen Vertreter geleistet werden, wenn der im Sparbuch genannte Sparer im Personalausweis des Vorlegers eingetragen ist.

§ 15

Im Fall des Verlustes oder der Vernichtung des Sparbuches ist der Sparer verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung nehmen auch alle anderen im § 1 Abs. 1 genannten Kreditinstitute an. Auf Antrag des Sparers wird durch das kontoführende Kreditinstitut ein neues Sparbuch ausgestellt.

§ 16

(1) Der Sparer ist berechtigt, die im Sparkontovertrag gemäß § 14 Absätze 3 und 4 getroffenen besonderen Vereinbarungen jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut ändern zu lassen. Sofern ein Sparkonto für mehrere Sparer besteht, bedarf jede Änderung des Sparkontovertrages der vorherigen Zustimmung aller Sparer.

(2) Die Rechte aus einer Spareinlage können nur durch den Sparer durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Das Sparbuch ist durch das kontoführende Kreditinstitut auf den Namen des neuen Berechtigten umzuschreiben und diesem zu übergeben. An unrechtmäßig erlangten Sparbüchern kann kein Eigentum erworben werden. Die

Verpfändung von Spareinlagen durch den Sparer ist nicht zulässig.

§ 17

(1) Die Kreditinstitute sind für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Sparer sind ihrem Kreditinstitut gegenüber für alle Schäden, die sie durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht haben, verantwortlich.

(3) Haben die kontoführenden Kreditinstitute beim Tod eines Sparers Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dessen Spareinlagen durchgeführt, sind sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Juni 1965 über die Einführung des Spargiroverkehrs (GBl. II Nr. 72 S. 551) außer Kraft.

(3) Die Bedingungen gelten nicht für Kontoverträge, auf die das *Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257)* und die dazu erlassenen *Durchführungsbestimmungen* sowie die Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBl. II Nr. 30 S. 279) anzuwenden sind.

Anmerkung: Jetzt gilt das Entschädigungsgesetz vom 15.6. 1984.

(4) In vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossenen Kontoverträgen getroffene abweichende besondere Vereinbarungen gelten weiter. Dabei handelt es sich um besondere Vereinbarungen über die

- Führung von Sparkonten mit Gläubigervorbehalt,
- Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern,
- Sperre von Sparkonten auf Zeit.